

Prognosen des Finanz- und Lastenausgleichs

Erläuterungen zum Excel-Tool «Finanzplanungshilfe»

Technische Anleitung

Mit dem Excel-Tool können die **Prognosewerte des Finanz- und Lastenausgleichs** für die Planperiode 2026 bis 2030 berechnet werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gemeinde im Tabellenblatt «Prognose» mittels Auswahlbutton anzuwählen, um die Vollzugsberechnungszahlen des Finanzausgleichs des Jahres 2024 anzuzeigen. Das Jahr 2024 dient als Basis resp. Vergleichsmöglichkeit für die folgenden Jahre.

In der aktuellen Finanzplanungshilfe sind **folgende Neuerungen** vorhanden:

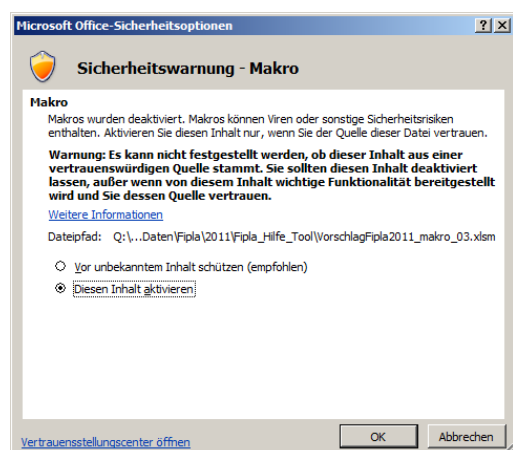
- Im Tabellenblatt «Prognose» finden Sie neu in der Zeile 107 das **Total Lastenausgleich Lehrergehälter**. Dies beinhaltet den Zusammenzug der Bereiche Kindergarten, Basisstufe, Primarschule und Sekundarstufe 1.
- Im Tabellenblatt «Steuerertrag_HRM2» haben Sie nun die Möglichkeit, die **Steuerpflichtigen** Ihrer Gemeinde für das laufende Jahr sowie für die Planperiode 2026 bis 2030 zu berechnen. Dazu müssen Sie in der Zeile 4 die ständige Wohnbevölkerung per 31.12. sowie in der Zeile 5 den Umrechnungsfaktor in % (Anteil der Steuerpflichtigen an der ständigen Wohnbevölkerung) eingeben.

Anmerkung: Die ständige Wohnbevölkerung per 31.12. wird nur für die Berechnung der Anzahl Steuerpflichtigen verwendet. Zur Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG, Art. 7) gilt weiterhin die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip.

Der **Finanzausgleich** (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) wird für das aktuelle **Jahr (2025) automatisch berechnet**. Dazu sind die Grundlagejahre 2022, 2023 und 2024 für die Berechnung pro Gemeinde bereits erfasst. Die Daten stammen aus den Meldeformularen "Meldung über den Bezug der Gemeindesteuern und die Wohnbevölkerung 2022, 2023 und 2024" Ihrer Gemeinde. Allerdings **sind die Berechnungen provisorisch**, da der mittlere harmonisierte Steuerertrag pro Kopf zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist.

Auch die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, der geografisch-topografische Zuschuss sowie der soziodemografische Zuschuss 2025 basieren auf unseren ersten **provisorischen Vollzugsberechnungen** mit Stand 1. Juni 2025.

Zum Erfassen der Daten müssen Sie zuerst die **Makros aktivieren** „Diesen Inhalt aktivieren“.



Dann stehen Ihnen für die **Dateneingabe** zwei **Möglichkeiten** offen:

1. Sie können die Zahlen direkt in die **hellblauen Felder** eingeben oder
2. mittels der Befehlsschaltfläche **«Erfassen»**, welche oben in den Tabellenblättern **«Steuerertrag_HRM2»** und **«Prognose»** zu finden ist. Diese Befehlsschaltfläche öffnet einzelne Dialogfelder, welche durch die Einträge führen.

Wir empfehlen Ihnen, **zuerst die Tabelle «Steuerertrag_HRM2»** und erst danach die Tabelle **«Prognose»** auszufüllen.

Die Befehlsschaltfläche **«Ergebnisse»** oben in der Tabelle **«Prognose»** führt Sie zu den einzelnen Detailergebnissen.

Prognoseannahmen

Das Hilfsprogramm beinhaltet die kantonalen Prognoseannahmen bezüglich der Entwicklung des Finanzausgleichs, der fünf Lastenausgleichssysteme «Soziales», «Sozialversicherung EL», «Familienzulagen» «öffentlicher Verkehr» und «Neue Aufgabenteilung» sowie der polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen. Für die Berechnung der Planwerte für die Neue Finanzierung der Volksschule (NFV) stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-Kalkulationstool zur Verfügung. Die berechneten Werte können anschliessend in die FIPLA-Hilfe übertragen werden.

Die Prognosen basieren auf der Detailbudgetierung des Kantons per Ende Mai 2025 (Planvariante 2).

Anfangs Juli wird eine **aktualisierte Finanzplanungshilfe** Version 2.0 basierend auf der abgeschlossenen Detailbudgetierung des Kantons per Ende Juni 2025 (Planvariante 3) im Internet aufgeschaltet.

Voraussichtlich Ende August wird eine Finanzplanungshilfe Version 3.0 mit dem definitiven mittleren harmonisierten Steuerertrag pro Kopf im Internet aufgeschaltet.

Achtung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Planungseckwerte auf der Basis des Prognosestands per Ende Mai 2025 erstellt wurden. Allfällige nachfolgende Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auf veränderte Rahmenbedingungen bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen der Jahre 2022 -2030

Die Grundlagedaten umfassen die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die ständige Wohnbevölkerung, der Umrechnungsfaktor in %, die Anzahl Steuerpflichtigen, die Gemeindesteueranlage (aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen), die Steuererträge sowie der amtliche Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer.

Die Zahlen der obengenannten Positionen für die Jahre 2022 – 2024 stammen aus den Meldeformularen “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung” Ihrer Gemeinde (ausser der Anzahl der Steuerpflichtigen). Sie basieren auf dem provisorischen Vollzug 2025 und sind deshalb noch nicht definitiv.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde ist für die Periode 2022 – 2024 zu erfassen, die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die ständige Wohnbevölkerung, der Umrechnungsfaktor in %, die Gemeindesteueranlagen (NP/JP), die Steuererträge, die amtlichen Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer sowie die Anteile direkter Bundessteuer sind für die Periode 2025 – 2030 zu erfassen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal für die Jahre 2025 – 2030 sind bereits eingetragen. Die Prognosewerte 2025 – 2030 basieren auf der Neuverteilung gemäss «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) 2022/23». Die Werte sind noch provisorisch.

2. Steuerertrag Basisjahre 2022 – 2024

Wie schon oben beschrieben werden u.a. die Steuererträge automatisch übernommen. Als Basis dienen die Meldeformulare “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung”. Das Total der allgemeinen Gemeindesteuern muss mit dem Total des Formulars unter der Rubrik „Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern“ übereinstimmen! Bitte nehmen Sie diese Kontrolle unbedingt vor, da fehlerhafte Eingaben Einfluss auf die gesamten Berechnungen haben! Beim automatischen Übertragen der Zahlen können Fehler entstehen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

3. Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, juristische Personen

Die erwarteten jährlichen **Zuwachsraten in Prozent** sind einzutragen. Die **Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern** können **in absoluten Zahlen** oder über die erwarteten jährlichen Zuwachsraten in Prozent erfasst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Steuerertrag der juristischen Personen sind zudem mit der Steueranlage verknüpft. D.h. bei (Modell)Berechnungen mit Steueranlagesenkungen oder –erhöhungen wird automatisch der Steuerertrag der neuen Anlage angepasst!

Achtung

Bei einem **Zuwachs** ist ein **positiver** bei einer **Abnahme** ein **negativer Prozentwert** einzutragen: Z.B. **2.5** oder **-2.5** (% muss nicht eingegeben werden!)

Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2025 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognose der namhaftesten Wirtschaftsinstitute.

Die Wirtschaftsprognosen wurden gegenüber dem Vorjahr nach unten korrigiert. Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass das Wachstum der Schweizer Wirtschaft auch in den kommenden zwei Jahren unter dem Durchschnitt bleiben wird. Bei der Teuerung wird ebenfalls mit tieferen Werten gerechnet. Das wirkt sich verlangsamernd auf das erwartete Steuerertragswachstum in den nächsten Jahren aus.

In den Planzahlen der natürlichen und juristischen Personen sind Anlagesenkungen sowie die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2027 enthalten. Der Ausgleich der kalten Progression ist im Jahr 2026 mit CHF 4 Mio. berücksichtigt.

Natürliche Personen, Kontogruppe 400

Bei den natürlichen Personen wird im Budgetjahr 2026 im Vergleich zur Aktualisierung 2025 mit einem bereinigten Ertragswachstum von rund 2,5 Prozent gerechnet. Für die Finanzplanjahre 2027 und 2028 wird ein Wachstum von 2,0 bzw. 0,5 Prozent erwartet. Im Jahr 2029 gehen wir wieder von einem Anstieg um 2,2 Prozent aus. Die Wachstumsraten wurden um die Anlagesenkungen sowie die Auswirkungen der Steuergesetzrevision bereinigt.

Juristische Personen, Kontogruppe 401

Die Steuerverwaltung rechnet für das Jahr 2025 mit einem Ertrag auf dem Niveau des Vorjahres. Für das Budgetjahr 2026 und die Finanzplanjahre 2027 bis 2029 wird ein moderates, konstantes Wachstum zwischen 1,3 und 1,5 Prozent erwartet. Bei grossen Unternehmen bestehen weiterhin zeitliche und finanzielle Unsicherheiten. Einzelne Fälle können den Gesamtertrag erheblich beeinflussen. Die Wachstumsraten wurden um die Anlagesenkung bereinigt.

Gemeinde-Anteile Direkte Bundessteuern

Für das Budgetjahr 2026 werden die Anteile am höheren Bundessteueranteil der Gemeinden (1.4%) und Kirchgemeinden (0.2%) mit Total rund CHF 28.4 Mio. berücksichtigt.

4. Übrige Steuererträge

Die für die Jahre 2024 bis 2029 erwarteten übrigen Steuererträge sind einzutragen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

¹FILAG

1

Finanzausgleich**Berechnungsperiode**

Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Beispielsweise ist für das Vollzugsjahr 2025 der Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024 massgebend.

1.01 Bevölkerung

Die durchschnittliche zivilrechtliche Wohnbevölkerung der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2» übernommen.

1.02/03 Ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)

Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) gelten als ordentliche Steuern:

- a die *Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodischen Jahressteuern) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen,
- b die *Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen,
- c die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie
- d die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (inkl. Saisonsteuer, abzüglich Arbeitgeberprovision).

*(abzüglich pauschale Steueranrechnung)

Es handelt sich dabei um Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).

Beim ordentlichen Steuerertrag werden nur die allgemeinen Gemeindesteuern berücksichtigt. Sondersteuern, wie etwa die Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Jahressteuern gemäss Art. 44 und Art. 206 StG, werden dagegen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der durchschnittliche ordentliche Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

¹ Die Nummerierung am linken Rand verweist auf die Zeilennummerierung im Tabellenblatt „Prognose“.

1.04 **Zentrumslasten**

Bei den Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden vom ordentlichen Gemeindesteuerertrag die abgeltungsrelevanten Zentrumslasten abgezogen (Art. 14 FILAG).

Die provisorischen abzugsberechtigten Zentrumslasten sind bereits in der Tabelle „Steuerertrag_HRM2“, Zeile 60 eingetragen (Planwerte für Bern CHF 26'040'000, Biel CHF 7'821'000, Thun CHF 4'984'000, Burgdorf CHF 5'891'000, Langenthal CHF 7'853'000).

1.05/06 **Steueranlage (aufgeteilt nach NP/JP)**

Die durchschnittliche Gemeindesteueranlagen der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

Harmonisierungsfaktor (aufgeteilt nach NP/JP)

1.07/08 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende Harmonisierungsfaktor (HF) beträgt 1.65 (Art. 8 Abs. 3 FILAV)

1.09 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende harmonisierte Liegenschaftssteuersatz beträgt 1.25 Promille (Art. 8 Abs. 4 FILAV)

1.10/11 **Harmonisierter ordentlicher Steuerertrag (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 2, 2a und 3 FILAG):

$$\text{harm.ordentlicher Steuerertrag(NP oder JP)} = \frac{\text{ordentliche Gemeindesteuern(NP oder JP)} * \text{HF(NP oder JP)}}{\text{beschlossene Steueranlage der Gemeinde(NP oder JP)}}$$

1.12 **Harmonisierte Liegenschaftssteuer**

Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 4 FILAV):

$$\text{harm. Liegenschaftssteuer} = \text{amtliche Werte der Gemeinde} * 0.00125$$

Die durchschnittliche harmonisierte Liegenschaftssteuer wird aus dem Gesamtwert der Liegenschaften mit einfacher Liegensteuer in der Zeile 62 der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» berechnet.

1.13 **Anteil direkte Bundessteuer (gem. Artikel 2a des Steuergesetzes)**

1.14 **Harmonisierter Steuerertrag (hE) (aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte Steuerertrag wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 1 FILAG):

$$\begin{aligned} \text{harm. Steuerertrag (hE)} \\ = \text{harm. ordentlicher Steuerertrag (NP/JP)} + \text{harm. Liegenschaftssteuer} \\ + \text{Anteil direkte Bundessteuer} \end{aligned}$$

1.15 **Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (hEpK)**

Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag (hE)}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.16 **Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)**

Prognose der Entwicklung des mittleren harmonisierten Steuerertrages* pro Kopf aller Gemeinden (Dreijahresdurchschnitt!):

2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerjahr (22/23/24)	Steuerjahr (23/24/25)	Steuerjahr (24/25/26)	Steuerjahr (25/26/27)	Steuerjahr (26/27/28)	Steuerjahr (27/28/29)
2'943.12	3'041.00	3'124.00	3'165.00	3'189.00	3'211.00

*harmonisierter ordentlicher Steuerertrag und harmonisierte Liegenschaftssteuer gemäss Art. 8 FILAG

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Siehe Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung (Seite 4)

1.17 **Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 4 FILAG):

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.18 **Disparitätenabbau (DA)**

Der für den Vollzug des Disparitätenabbau massgebende Satz (DAP) beträgt 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 FILAV).

Der Disparitätenabbau wird wie folgt berechnet (Formel A Anhang FILAG):

$$\text{Disparitätenabbau(DA)} = \frac{(100 - \text{HEI der Gemeinde}) * \text{DAP} * \text{mhEpK} * \text{Wohnbevölkerung}}{100}$$

1.19 **HEI nach Disparitätenabbau (DA)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) nach Disparitätenabbau (DA) wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI) nach DA} = \frac{(\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} + \text{DA pro Kopf}) * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.20 **Mindestausstattung (MA)**

Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 86 (MAP) (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

Die Mindestausstattung wird wie folgt berechnet (Formel B Anhang FILAG):

$$\text{Mindestausstattung(MA)} = (\text{mhEpK} * \text{MAP}) - (\text{hEpK} + \text{DA pro Kopf}) * \text{Wohnbevölkerung}$$

Kennzahlenmix

Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **Mindestausstattung** ganz oder teilweise verweigern.

Massgebende Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde sind folgende Kennzahlen:

- der Zinsbelastungsanteil
- der Nettozinsbelastungsanteil
- der Bruttoverschuldungsanteil
- das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Einwohner

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix (= Durchschnittswert) zusammengefasst.

Die Mindestausstattung wird ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als - 1.60 bis zum Wert von -3.0 linear gekürzt.

Ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als -3.0 besteht kein Anspruch mehr auf die Mindestausstattung.

Berechnen des Kennzahlenmix und des Kürzungsfaktors

1.21 Bilanzsituation pro Kopf (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf der Gemeinde“ (BSK_g) wird wie folgt berechnet:

$$BSK_g = \frac{\text{massgebendes Eigenkapital}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.22 Indexierung/Standardisierung der „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBSK_g = \frac{(BSK_g - \overline{BSK})}{s_{BSK}}$$

$ZBSK_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

$\overline{BSK}$ = Mittelwert der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

s_{BSK} = Standardabweichung der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

1.23 Bruttoverschuldungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinde“ (BVA_g) wird wie folgt berechnet:

$$BVA_g = \frac{(\text{Bruttoschulden} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

1.24 Indexierung/Standardisierung des „Bruttoverschuldungsanteils“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBVA_g = \frac{(BVA_g - \overline{BVA})}{s_{BVA}}$$

$ZBVA_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinde

$\overline{BVA}$ = Mittelwert der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

s_{BVA} = Standardabweichung der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

1.25 Nettozinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil der Gemeinde“ (NZB_g) wird wie folgt berechnet:

$$NZB_g = \frac{(\text{Finanzaufwand netto} * 100)}{\text{Direkter Steuerertrag}}$$

- 1.26 Indexierung/Standardisierung des „Nettozinsbelastungsanteils“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZNZB_g = \frac{(NZB_g - \overline{NZB})}{s_{NZB}}$$

$ZNZB_g$ = Standardisierte Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 $\overline{NZB}$ = Mittelwert der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{NZB} = Standardabweichung der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.27 Zinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)
Die Kennzahl „Zinsbelastungsanteil der Gemeinde“ ($ZZBA_g$) wird wie folgt berechnet:

$$ZBA_g = \frac{(\text{Nettozinsaufwand} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

- 1.28 Indexierung/Standardisierung der „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZZBA_g = \frac{(ZBA_g - \overline{ZBA})}{s_{ZBA}}$$

ZBA_g = Standardisierte Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 $\overline{ZBA}$ = Mittelwert der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{ZBA} = Standardabweichung der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.29 Berechnung des Kennzahlenmix der Gemeinde $_g$
Der Kennzahlenmix der Gemeinde ($KMix_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KMix_g = \frac{(ZBVA_g + ZNZB_g + ZZBA_g - ZBSK_g)}{4}$$

- 1.30 Berechnung des Kürzungsfaktors der Gemeinde $_g$
Der Kürzungsfaktor der Gemeinde ($KFak_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KFak_g = (KMix_g - UBbw) * \frac{100}{(OBbw - UBbw)}$$

$UBbw$ = Unterer Bandbreitenwert des Kennzahlenmix
 $OBbw$ = Oberer Bandbreitenweg des Kennzahlenmix

- 1.31 Kürzung in CHF auf Grund des Kennzahlenmix
 1.32 Mindestausstattung nach Kürzung

Gemeindefusionen

Allfällige Ausgleichszahlungen für Einbussen bei Gemeindefusionen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) sind in der Finanzplanungshilfe nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Berechnung wünschen, dann nehmen Sie bitte mit der Abteilung Finanzausgleich per Mail Kontakt auf: finanzausgleich@be.ch

Pauschale Abgeltung Zentrumslasten

- 2.01- Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfassen in diesen Positionen Ihre paus-
2.02 schalen Abgeltungen -> Diese sind für die Jahre 2026 – 2030 bereits eingetra-
gen. Die Prognosewerte 2026 – 2030 basieren auf der Neuverteilung gemäss
«Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich
(FILAG) 2022/23». Die Werte sind noch provisorisch.

Geografischer-topografischer Zuschuss

- 3.01 Zuschuss Fläche: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV).
- 3.02 Zuschuss Strassenlänge: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV).
- 3.03 Geografisch-topografischer Zuschuss „brutto“, d.h. vor allfälligen Kürzungen (Maximalbetrag, hoher HEI).
- 3.04 Maximaler Zuschuss: Der geografisch-topografische Zuschuss ist auf CHF 1'200.-- pro Kopf limitiert.
- 3.05 Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)
- 3.06 Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **geografisch-topografischen Zuschüsse** ganz oder teilweise verweigern.

Der Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Ab einem HEI von mehr als 160 besteht kein Anspruch mehr auf einen **geografisch-topografischen Zuschuss**.

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

- 4.01- Die unterschiedlichen, durch die soziale Struktur der Bevölkerung verursach-
4.03 ten finanziellen Belastungen der Gemeinden werden in einem Soziallastenindex abgebildet. Der Index wird mit anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Methoden ermittelt und periodisch aktualisiert.

Der Soziallastenindex wird anhand folgender statistisch signifikanter, kostentreibender Faktoren berechnet, die von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können:

- der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung.

- 4.04 Die Summe erhöht sich jährlich um ca. 2-3%, sofern sich die kostentreibenden Faktoren nicht überdurchschnittlich verändern.

5.01 Zivilrechtliche Wohnbevölkerung

Die im entsprechenden Vollzugsjahr massgebende Wohnbevölkerung wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» übernommen.

Bei der Berechnung der Lastenausgleiche kommt in der Finanzplanungshilfe die Wohnbevölkerungszahl des betroffenen Jahres zur Anwendung. D.h. Aufwendungen, welche im Jahr 2026 generiert werden, werden mit der Wohnbevölkerung 2026 berechnet etc... Die Rechnungsstellung erfolgt bei den meisten Lastenausgleichen dann erst im darauffolgenden Jahr.

5.02 ÖV-Punkte

Die für die Berechnung des Lastenausgleichs «öffentlicher Verkehr» massgebenden ÖV-Punkte sind in die Zeile 68 einzutragen.

6/7/8/9

Lastenausgleich «Lehrergehälter» (Kindergarten und Volksschule)

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 24 Abs. 1 FILAG).

Prognose:

6.01- Für die Berechnung der Planwerte für die neue Finanzierung der Volksschule
6.05 stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-
7.01- Kalkulationstool zur Verfügung. Die Werte können 1 zu 1 vom Kalkulationstool
7.05 in die FIPLA-Hilfe übernommen werden (informativ).

8.01- **Achtung:** Schuljahr $\neq$ Kalenderjahr
8.05

9.01- Weitere Informationen zur neuen Finanzierung unter [Finanzierung der Volks-](https://www.be.ch/finanzierung-der-volksschule)
9.05 [schule \(be.ch\)](https://www.be.ch/finanzierung-der-volksschule).

6/7/8/9 **Total Lastenausgleich Lehrergehälter.** Dies beinhaltet den Zusammenzug der Bereiche Kindergarten, Basisstufe, Primarschule und Sekundarstufe 1.

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

10.01

	2026	2027	2028	2029	2030
Pro Einwohner	639.00	651.00	665.00	653.00	653.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:**Veränderung Prognose 2024 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2024**

Der im Mai 2025 effektiv abgerechnete Lastenausgleich Soziales für das Jahr 2024 fällt mit CHF 584 pro Einwohner um CHF 32 tiefer aus als die im April 2024 kommunizierte Hochrechnung (CHF 616 pro Einwohner). In der Finanzplanungshilfe 2024 schätzte das Amt für Integration und Soziales (AIS) die Kosten in der individuellen Sozialhilfe sowie bei den Kantonsaufwendungen etwas zu hoch ein. Gleichzeitig fallen im Lastenausgleich 2024 die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) höher aus.

Veränderung Lastenausgleich 2025 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2024:

Der Lastenausgleichsanteil 2025 (abgerechnet im Jahr 2026) wird gemäss aktuellen Schätzungen gegenüber 2024 um rund CHF 54 auf CHF 639 pro Einwohner (nach Lastenausgleich) steigen (+9 %).

Insbesondere bei den Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf erhöhen sich die von der BKD gemeldeten Werte um CHF 39 pro Einwohner auf CHF 431 Mio. (vor Lastenausgleich). Dieser Mehrbedarf ist aufgrund steigender Schüler/innenzahlen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler hat generell zugenommen, insbesondere im besonderen Volksschulangebot. 150 zusätzliche Klassen wurden in den letzten drei Jahren eröffnet. Diese Entwicklung war in diesem Ausmass nicht vorhersehbar und die finanziellen Mittel dafür konnten nur zu einem kleinen Teil aufgenommen werden. Zusätzlich sind im Jahr 2025 nochmals 27 Klasseneröffnungen geplant. Mit der Eröffnung der zusätzlichen Klassen konnte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) den gesetzlichen Auftrag, die bedarfsgerechte Beschulung sicherzustellen und das Recht auf eine angemessene Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ge-

währleisten, einhalten. Hinzu kommt, dass im Bereich des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebots Mehrlektionen angefallen sind. Der Mangel an adäquat ausgebildetem Lehrpersonal machte es notwendig, zusätzliche Unterstützungsmassnahmen zu sprechen.

Bei den Gemeindeaufwendungen werden insbesondere bei der individuellen Sozialhilfe gegenüber dem Vorjahr 2 % Mehrkosten (CHF 5 pro Einwohner) erwartet. Begründet wird diese Annahme durch Planungsanpassungen im Hinblick auf erhöhte Kosten für Krankenkassenprämien und Mietnebenkosten. Die restlichen CHF 8 pro Einwohner betreffen die Staatsbeiträge gemäss SAFG, SLG und SHG an.

Veränderung Lastenausgleich 2025 zu VA 2026ff.:

Der Lastenausgleich im Jahr 2026 (abgerechnet 2027) steigt gemäss aktueller Prognose um weitere CHF 12 pro Einwohner auf CHF 651.

Die BKD hat im Rahmen der Erarbeitung einer Strategie zur Angebotsplanung Massnahmen zur Stabilisierung eingeleitet. Deshalb steigen die benötigten finanziellen Mittel ab 2026 nur noch moderat, indem nur noch wenige Klasseneröffnungen stattfinden werden.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde das Budget für das Jahr 2027 aufgrund der erwarteten Mindererträgen aus den Bundespauschalen betreffend Personen mit Schutzstatus S (Artikel 24 Abs. 3 der Asylverordnung 2 (AylV 2)) angepasst. Gemäss Planungsvorgaben der Regierung wurden ab 2028ff die Kosten für Personen mit Schutzstatus S nicht mehr in der Planung berücksichtigt.

10.03 Selbstbehalt familienergänzende Betreuungsangebote und Gemeinschaftszentren

Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 28 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 28 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

11.01

	2026	2027	2028	2029	2030
Pro Einwohner	232.00	236.00	241.00	248.00	247.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss FILAG über den Lastenausgleich an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien.

Die Ausgleichskasse Bern (AKB) rechnet mit stärker steigenden Kosten bei den Ergänzungsleistungen im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten sowie der Pflege- und Betreuungskosten, welche zulasten des Kantons gehen.

Lastenausgleich «Familienzulagen für Nichterwerbstätige»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2026	2027	2028	2029	2030
12.01 Pro Einwohner	5.00	5.00	5.00	6.00	5.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Bei den Familienzulagen sind die Budgetwerte praktisch unverändert gegenüber Vorjahr. Daher erwarten wir auch bei den Gemeindeanteilen keine wesentlichen Veränderungen.

Lastenausgleich «öffentlicher Verkehr»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 29 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG).

Prognose:

	2026	2027	2028	2029	2030
13.01-13.02 Pro ÖV-Punkt	396.00	407.00	398.00	398.00	404.00
13.03-13.04 Pro Einwohner	51.00	52.00	51.00	51.00	52.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Abgeltungsbedarf für das durch die öffentliche Hand bestellte ÖV-Angebot, konnte im Jahr 2024 aufgrund der guten Ertragsentwicklung gegenüber 2023 gesenkt werden. Demgegenüber sind die Investitionsbeiträge 2024 angestiegen. Die kantonalen ÖV-Ausgaben sind 2022-2024 mit insgesamt rund CHF 455 Mio. stabil geblieben.

Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Der Grosse Rat hat im März 2024 den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025 bis 2026 verlängert. In den Jahren 2025 und 2026 sollen verschiedene Angebotserweiterungen umgesetzt werden.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen in den kommenden Jahren zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit den anstehenden oder bereits begonnen Grossprojekten RBS Tiefbahnhof Bern, Zugang Bubenbergrasse zum Bahnhof Bern, Tram Bern – Ostermundigen und ÖV-Knoten Ostermundigen steigen die Investitionsausgaben gegenüber den Vorjahren nochmals an.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Lastenverteilungsschlüssel

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen (Art. 29b Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b Abs. 2 FILAG).

Prognose (Gemeindeanteile):

	2026	2027	2028	2029	2030
14.01 Pro Einwohner	183.00	182.00	181.00	180.00	179.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Detailnachweis (Tabelle) der verschiedenen Lastenverschiebungen kann unter [Finanzplanungshilfe \(be.ch\)](#) eingesehen werden. Allfällige Veränderungen zu den letztjährigen Planwerten sind in der Tabelle mit roter Schrift gekennzeichnet.

Beschreibung

Die Gemeinden und der Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen.

Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 des Polizeigesetz (PolG) werden wie folgt bestimmt:

- 15.01 a bei Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern²: 0.65 Franken,
- 15.02 b bei Gemeinden mit zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern: 1.10 Franken,
- 15.03 c bei Gemeinden mit zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern: 2.50 Franken,
- 15.04 d bei Gemeinden mit zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern: 4.35 Franken,
- 15.05 e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5.45 Franken,
- 15.06 f bei der Stadt Thun: 8.50 Franken,
- 15.07 g bei der Stadt Biel: 18.50 Franken,
- 15.08 h bei der Stadt Bern: 18.85 Franken.

Kommentar:

- 15.09 Die jährliche Belastung durch die Pauschalierung beträgt damit bei einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern 650 Franken (1'000 x 0.65 Fr.), bei einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern 2'200 Franken (2'000 x 1.10 Fr.) und bei einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnern 10'000 Franken (4'000 x 2.50 Fr.).

Die pauschalierten Interventionskosten wurden erstmals Ende Mai 2020 für das Jahr 2020 in Rechnung gestellt. Diese Rechnung erhalten **alle** Gemeinden. Mit diesem Mechanismus gibt es keine Verteilung eines Gesamtbetrages, da jede Gemeinde je nach ihrer Grösse einen unterschiedlichen Ansatz zu berechnen hat.

- 15.10 In einem zweiten Schritt werden den **Gemeinden mit Ressourcenvertrag** bei der vertraglichen Rechnungsstellung, der Rechnungsbetrag der pauschalierten Interventionen in Abzug gebracht.

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Finanzausgleich
Juni 2025

² Berechnungsbasis ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden (FILAG, Art. 7).

Adressen:

FIN – Finanzausgleich sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung

Tel. 031 633 54 09

finanzausgleich@be.ch

BVD – Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Herr Martin Kindler

oder

Vakant

Tel. 031 633 37 18

martin.kindler@be.ch

BKD – Lastenausgleich Lehrergehälter

Frau Yvonne Hofer Schneider

oder

Herr André Auderset

Tel. 031 636 29 66

yvonne.hofer@be.ch

Tel. 031 633 85 16

andre.auderset@be.ch

GSI – Lastenausgleich Soziales

Herr Mehboob Pardhan

oder

Frau Manuela Schütz

Tel. 031 636 64 63

mehboob.pardhan@be.ch

Tel. 031 633 40 33

manuela.schuetz@be.ch

DIJ – Lastenausgleich EL sowie Lastenausgleich Familienzulagen

Frau Marion Rindlisbacher

oder

Herr Walter Hess

Tel. 031 633 76 72

marion.rindlisbacher@be.ch

Tel. 031 635 35 85

walter.hess@be.ch

SID – Pauschalierung der Interventionskosten

kdo@police.be.ch